

3.) Alle Königl. Sächs. Unterthanen, auch Ausländer, welche sich in hiesigen Landen niederlassen, können diese Preise erhalten.

Es sind jedoch die 4te und 8te Prämie in der Regel bios für die Landwirthe vom Bauernstande, und nächst diesen, für Geistliche und Schuldiener, ferner für Bürger in Städten, die hauptsächlich Feldwirthschaft treiben, keinesweges aber für Besizer von Rittergütern oder Pächter bestimmt; indessen behält man sich, was letztere beiden anlangt, in einzelnen Fällen, nach Befinden der Umstände, und bei vorzüglich wichtigen und nuzbaren landwirthschaftlichen Verbesserungen, eine außerordentliche Belohnung oder Auszeichnung derselben vor.

4.) Zu Erlangung der Prämien hat man sich in den verschiedenen Kreisen bei den Kreis- und Amtshauptleuten, und in der Oberlausitz bei dem dortigen Amtshauptmanne, zu melden, welche Behörden dann weiter das Nöthige an die Königl. Landes-Deconomie-, Manufactur- und Commerzien-Deputation gelangen lassen werden.

5.) Diejenigen, welche nach der Aufgabe wegen gefertigter neuer u. Waaren, um Prämien bitten, sollen dabei zugleich ein Stück dieser Waaren, unter Bemerkung des Preises, um welchen sie dieselben verkaufen, zur Beurtheilung überreichen, und dessen baldmöglichster Rücksendung gewärtig seyn.

6.) Außerdem behalten Sich E. Königl. Majestät zu Allerhöchstseiner Entschliessung vor, Personen, welche sich durch fortdauernde, vorzüglich gemeinnützige Beförderung des inländischen Gewerbes und der Landescultur, Allerhöchstdero Zufriedenheit vor Andern würdig gemacht haben, andere angemessene Auszeichnungen huldreichst zu ertheilen.

7.) Bei keiner der vorzunehmenden Verbesserungen darf das wohlhergebrachte Recht eines Dritten beeinträchtigt werden.

8.) In Ansehung solcher Aufgaben, welche schon bisher ausgesetzt gewesen, und ohne Aenderung beibehalten worden, soll die Prämie auch dann ertheilt werden, wenn das Unternehmen vor Publication des neuen Avertissements, in der Zwischenzeit seit dem Ausßeren der Gültigkeit des vorigen, begonnen hat.

Ubrigens werden die in den letztverfloßenen 6 Jahren ertheilten Prämien in der Beilage bekannt gemacht.

Dresden, den 12ten Mai 1826.

Königl. Sächs. Landes-Deconomie-, Manufactur- und
Commerzien-Deputation.